



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **5. Dezember 2008**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender: Bgm Franz Gartner

entschuldigt abwesend: GR Werner Ringsmuth, GR Margarete Steinschaden,
GR Sylvia Müller ab 19:40 Uhr

anwesend: alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer: Nessler M.

zusätzlich beim TOP 14: Ing. Franz Lechner, Fa. Leithäusl GesmbH

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TOP 14: Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf – Betriebsansiedlung Leithäusl

Der BGM informiert den GR noch einmal über die Absicht der Fa. Leithäusl GesmbH, im Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf einen neuen Betriebsstandort zu errichten und zu betreiben. Der neue Standort soll ein Bürogebäude, eine Lagerhalle, ein Lagerplatz, sowie ein Asphaltmischwerk umfassen und die bisherigen Standorte Krems-Stein, Rapoltendorf (Bez. St. Pölten) und Göpfritz/Wild (Bez. Waidhofen/Thaya) ersetzen.

Als Firmenvertreter ist Herr Ing. Franz Lechner zur Gemeinderatssitzung erschienen und steht für Fragen zur Verfügung.

Seitens der ÖVP-Fraktion werden daraufhin folgende Fragen an Lechner gestellt:

F: Woher kommen die angelieferten Materialien (Zufahrtsstrecken)?

A: *Das erforderliche Kiesmaterial wird voraussichtlich von den Firmen ASAMER (Meidling/Tale), LOJA (Persenbeug) und HENGL (Limberg) bezogen. Die Anlieferung erfolgt ausschließlich über das hochrangige Straßennetz (Autobahnen bzw. Schnellstraßen) bzw. kann vom Besteller dahingehend Druck auf die Frächter ausgeübt werden.*

F: Wie groß ist das Verkehrsaufkommen im „Normalbetrieb“ (LKW's)?

A: *Die Betriebszeit einer Asphaltmischanlage ist natürlich abhängig von Witterung und Marktlage. Erfahrungsgemäß wird in etwa von Mitte April bis Mitte Dezember produziert. Der Normalbetrieb ist abhängig vom Bedarf und liegt geschätzt bei ca. 15-17 LKW-Ladungen pro Tag, das entspricht einer Produktionsmenge von ca. 180-200t/Tag. Der geschätzte Produktionsausstoß der Anlage beträgt in Summe ca. 25.000 t pro Jahr. Diese Materialmenge muss sowohl an-, als auch abtransportiert werden.*

F: Wie groß ist das Verkehrsaufkommen in Spitzenzeiten und wann bzw. wie lange dauert diese "Spitzenzeit"?

A: Die sogenannte „Spitzenzeit“ liegt erfahrungsgemäß in den Monaten September bis November. Hier könnte ein Produktionsausstoß von ca. 50-55 LKW-Ladungen pro Tag erreicht werden. Aus heutiger Sicht wird ein solcher Wert jedoch an maximal 20 Tagen pro Jahr erreicht.

F: Welche Maßnahmen sind angedacht, um die Staubentwicklung zu bekämpfen bzw. die Geruchsbelästigung zu reduzieren?

A: Die Staubentwicklung lässt sich größtmöglich durch laufende innerbetriebliche Reinigung reduzieren bzw. lösen. Aus Eigeninteresse (Nähe zu eigenem Bürobetrieb) ist das Unternehmen an einer größtmöglichen Reduzierung der Staubentwicklung interessiert. Eine Geruchsentwicklung ist nur beim Abfüllen der LKW's zu verzeichnen. Die Anlage wird komplett neu und daher auf dem modernsten Stand der Technik errichtet.

F: Ist an bauliche Lärmschutzmaßnahmen in Richtung Ortschaften gedacht?

A: Lechner kann sich nicht vorstellen, dass irgendwelche besonderen Lärmschutzmaßnahmen für Ortsgebiete erforderlich sein können. Mit der S5 ist im Bereich Wirtschaftspark ein Lärmerreger vorhanden, der mindestens fünfmal soviel Lärm erzeugt, als die geplante Anlage haben kann. Zudem liegt die S5 noch dazu viel näher zum Ortsgebiet Stratzdorf als die geplante Mischanlage.

F: Wie funktioniert die Reinigung der Anlage bzw. der Fahrzeuge?

A: Eine Reinigung ist nicht notwendig, da die Anlage im Inneren selbstreinigend ist. Ansonsten gibt es an der Anlage nichts zu reinigen. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass Diesel oder andere derartige Lösungsmittel zur Reinigung eingesetzt werden.

F: Welche Dimensionen soll diese Anlage haben (im anschaulichen Vergleich zu der Anlage der Fa. Leithäusel im Waldviertel bzw. der Anlage der Fa. Strabag in Rastenfeld)?

A: Die Größe der geplanten Mischanlage wird in etwa jener in Weinpolz (Leithäusel) entsprechen, auf jeden Fall ist sie kleiner als die Anlage der Fa. STRABAG in Rastenfeld. Die Anlage soll eine maximale Produktionsleistung von 120 t/h haben. Dies ist aber ein rein rechnerischer Wert, welcher alleine schon aus Manipulationsgründen nie erreicht wird.

F: Gibt es eventuelle Kooperationsbetriebe mit Ansiedlungsabsicht?

A: Nein, Leithäusel errichtet und betreibt den gesamten Standort (Büro, Lagerhalle, Lagerplatz, Mischanlage) alleine.

F: Gibt es bereits Pläne über die gedachte Anlage bzw. bekommen wir diese zu sehen?

A: Leithäusel errichtet derzeit eine Anlage in der Steiermark, die mit der geplanten Anlage im Wirtschaftspark ident ist. Der Plan dieser Anlage wird präsentiert und kurz erläutert.

Danach werden noch weitere Fragen an Lechner gerichtet, die dieser wie folgt beantwortet:

- Die Anlage unterliegt keiner UVP-Pflicht, sämtliche Umweltauflagen sind daher von der Gewerbebehörde vorzuschreiben.
- An den drei derzeitigen Betriebsstandorten sind ca. 75 Arbeiter und 25 Angestellte beschäftigt. In Summe werden ca. 80 Mitarbeiter nach Stratzdorf übersiedeln, wobei das Asphaltmischwerk alleine 10 Mitarbeiter beschäftigt.
- Bei Baustellen mit einer Dauer von über 6 Monaten muss die Kommunalsteuer an jene Gemeinde abgeführt werden, in der die Baustelle liegt. Aus der bisherigen Erfahrung ist ungefähr die Hälfte der Arbeiter ständig auf längeren Baustellen unterwegs.
- Asphaltabtransporte für Baustellen im Nahbereich der Anlage müssen gezwungenermaßen durch Ortsgebiete geführt werden.

- Seitens der Unternehmensleitung hat ein gemeinsames Projekt Büro-Lager-Asphaltmischanlage oberste Priorität. Ein Betriebsstandort ohne Asphaltmischanlage ist zwar unwahrscheinlich, kann aber definitiv nicht ausgeschlossen werden.
- In chronologischer Hinsicht soll zuerst das Bürogebäude mit Lagerhalle und Lagerplatz und erst danach die Asphaltmischanlage errichtet werden, da aus Erfahrung die Bewilligungsverfahren für die Mischanlage länger dauern.

Im Zuge der allgemeinen Diskussion stellt Bubna-Litic fest, dass die geplante Asphaltmischanlage aus seiner Sicht eine Standortverschlechterung für den gesamten Wirtschaftspark darstellt und darüberhinaus Nachteile für Obstbauern und den Fremdenverkehr in der Gemeinde mit sich bringt. Darüberhinaus sind sämtliche Aussagen von Lechner am heutigen Tage nur unverbindliche Absichtserklärungen, da weder schriftliche Unterlagen über die Anlage, noch eine Verpflichtungserklärung von Leithäusl über die getroffenen Aussagen vorliegt. Eine Abstimmung über diesen Gegenstand wäre demnach grob fahrlässig.

Er stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Abstimmung hinsichtlich der Errichtung des Asphaltmischwerkes und der übrigen Betriebsanlagen (Büro, Lagerhalle, Lagerplatz) getrennt vorgenommen wird.

Damit aber eine unbeeinflusste Abstimmung der GemeindevertreterInnen außerhalb etwaiger Fraktionszwänge sichergestellt ist, erfolgt ein weiterer

Antrag von Bubna-Litic:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt als geheime Abstimmung durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Rammel, Reiter, Müller, Widmann, Reuter, Guberov, Berger, Puchegger, Waldum, Rohrhofer, Buchner, Dingl, Weber, Gerstenmayer, Brandl, Gruböck, Winkler, Gartner

dafür: Bubna-Litic

Weber als Umweltgemeinderat stellt fest, dass die erhaltenen Antworten über die von der Asphaltmischanlage zu erwartenden Umweltbelastungen keineswegs schlüssig sind und die Vorbehalte seinerseits gegen die Anlage nicht ausgeräumt werden konnten.

Er stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Abstimmung hinsichtlich der Errichtung des Asphaltmischwerkes und der übrigen Betriebsanlagen (Büro, Lagerhalle, Lagerplatz) getrennt vorgenommen und die Errichtung des Asphaltmischwerkes abgelehnt wird.

Dingl stellt fest, dass die Qualitätsauflagen für den Obstbau ständig zunehmen und die Prüfungen auf etwaige Rückstände immer strenger werden. Es ist daher zu befürchten, dass die Errichtung des Asphaltmischwerkes zu einer weiteren Zunahme der Staubbelastungen in der Region führt, wodurch der Obstbau in der Gemeinde stark gefährdet wird. Die Errichtung der Asphaltmischanlage wird daher abgelehnt.

Nach Abschluss aller Wortmeldungen lässt der Bürgermeister über die Anträge zur Tagesordnung abstimmen, wobei er zuerst über seinen Antrag wie folgt abstimmen lässt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ersuchen der Firma Leithäusl GesmbH zur Errichtung eines neuen Betriebsstandortes durch Neubau eines Bürogebäudes, einer

Lagerhalle, eines Lagerplatzes und eines Asphaltheißmischwerkes im Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf stattgegeben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Bubna-Litic, Weber, Dingl

dafür: 16 Gemeinderatsmitglieder

Müller verlässt um 19:45 Uhr die Sitzung.

TOP 1: Genehmigung bzw. Abänderung der Protokolle der letzten Sitzung

Karl Reuter erhebt mündlich eine Einwendung gegen den Inhalt des letzten öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 25.9.2008 zum TOP 17 auf Seite 8 wie folgt ergänzt wird:

„GR Karl Reuter regt an, die heimischen Betriebe anzuschreiben und zum Sponsoring einzuladen.“

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Protokoll über die letzte Sitzung im übrigen Inhalt genehmigt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten nicht-öffentlichen Sitzung keine Einwände erhoben wurde. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 3.12.2008 durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der BGM verliest dazu die Stellungnahme des Kassenverwalters. Danach gibt er seine eigene Stellungnahme ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vorliegenden Stellungnahmen zum Prüfbericht zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Änderung der Wasserabgabenordnung

Die derzeit geltende Wasserabgabenordnung ist seit 22.6.1995 unverändert in Kraft. Im Hinblick auf die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr durch die Stadt Krems/Donau, als Wasserlieferantin der WVA Gedersdorf, und die bisher eingetretenen Preisänderungen sollen die Wassergebühren wie folgt neu festgesetzt werden:

- | | | |
|-------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| - Wasserbezugsgebühr | bisher: € 1,31/m ³ | neu: € 1,49/m ³ |
| - Bereitstellungsbetrag | bisher: € 13,81/m ³ /h | neu: € 15,50/m ³ /h |
| - Wasseranschlussabgabe | bisher: € 6,79/m ² | neu: € 7,50/m ² |

Reuter weist als Gedersdorfer Gemeindevertreter besonders darauf hin, dass diese Erhöhungen, so notwendig sie auch sein mögen, im Einzelnen zwischen 10 % und fast 14 % liegen. Er regt daher an, die Gebühren künftig in kürzeren Abständen anzupassen; z.B. immer dann, wenn die Verbraucherpreise um mehr als 5 % steigen.

Der BGM stellt dazu fest, dass im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 eine „Indexautomatik“ nicht vorgesehen ist und eine solche Regelung daher auch nicht in die Verordnung aufgenommen werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Wasserabgabenordnung vom 22.6.1995 geändert und die als **Beilage 1** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung neu erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Änderung der Kanalabgabenordnung

Die derzeit geltende Kanalabgabenordnung ist seit 10.12.1998 unverändert in Kraft. Im Hinblick auf die laufenden Preiserhöhungen für Instandhaltung und Instandsetzung bzw. der bisher neu hergestellten Kanalstränge wurden die Kanalabgaben überrechnet und sollen nun wie folgt neu festgesetzt werden:

- | | | |
|---|-------------------------------|----------------------------|
| - Anschlussabgabe Schmutzwasser | bisher: € 7,15/m ² | neu: € 7,81/m ² |
| - Anschlussabgabe Regenwasser | bisher: € 3,17/m ² | neu: € 4,27/m ² |
| - Kanalbenützung Schmutzwasser | bisher: € 1,92/m ² | neu: € 2,02/m ² |
| - Kanalbenützung Schmutz- und Regenwasser | bisher: € 2,11/m ² | neu: € 2,22/m ² |

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kanalabgabenordnung vom 10.12.1998 geändert und die als **Beilage 2** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung neu erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

Der derzeit geltende Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe ist seit 28.6.2001 unverändert in Kraft. Im Hinblick auf die seither eingetretenen Preiserhöhungen bei den Baukosten soll der Einheitssatz wie folgt neu festgesetzt werden:

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|---------------|
| - Einheitssatz Aufschließungsabgabe | bisher: € 310,00 | neu: € 341,00 |
|-------------------------------------|------------------|---------------|

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung vom 28.06.2001 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe geändert und die als **Beilage 3** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung neu erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Voranschlag 2009

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2009 ist in der Zeit vom 21.11. bis 5.12.2008 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der BGM bringt dem Gemeinderat die wichtigsten Eckdaten des Voranschlages und des Schuldennachweises zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2008 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Beschlüsse zum Voranschlag 2009

Entsprechend dem § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat gleichzeitig mit dem Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan zu beschließen und nachfolgende Beschlüsse zu fassen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes die Genehmigung erteilen. Im Weiteren möge der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beschließen:

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen laut Beilage zum Voranschlag;
- b) die Aufnahme eines Kassenkredites im höchstzulässigen Ausmaß gem. § 79 NÖ GO;
- c) den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 1,289.082,00;
- d) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag;

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 8: WVA Gedersdorf, BA 4 – Förderungsannahme von
NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurden der Gemeinde für das Bauvorhaben WVA Gedersdorf, Bauabschnitt 04 (Wasserleitungskataster) Fördermittel mit einer vorläufigen Pauschale von € 1.938,00 zugesichert. Die Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in

Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Kollaudierung und Endabrechnung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesicherten Fördermittel für das Bauvorhaben WVA Gedersdorf, BA 04 (Wasserleitungskataster), vorbehaltlos angenommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Bebauung von Bauplätzen in Hochwasser-Überflutungsbereichen

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.12.2005 wurde im Hinblick auf die Hochwasserkatastrophe 2002 auf die gesetzliche Regelung des NÖ Raumordnungsgesetzes hingewiesen, wonach Flächen innerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (mit wenigen Ausnahmen) nicht als Bauland gewidmet werden dürfen. Über bereits gewidmete und unbebaute Flächen sind Bausperren zu verhängen, bis die Hochwassergefährdung beseitigt ist. Falls keine Gegenmaßnahmen getroffen werden können, sind diese Flächen entschädigungsfrei auf Grünland rückzuwidmen.

Im Zuge der aktuellen Erarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde unter anderem auch der HQ100-Abflussbereich erhoben. Nunmehr zeigt sich, dass große Teile der Ortsgebiete Brunn/Felde, Stratzdorf mit Betriebsgebiet, Altweidling und Theiß im HQ100-Abflussbereich liegen, da der Kampdamm zur Zeit keinen 100jährigen Hochwasserschutz gewährleistet. Demzufolge wäre der Gemeinderat verpflichtet, sofort über alle betroffenen, als Bauland gewidmeten, unbebauten Flächen eine unbefristete Bausperre zu erlassen. Im Hinblick darauf, dass dieses Hindernis durch Anschüttung der von einer Bebauung betroffenen Grundfläche beseitigt werden kann, soll festgelegt werden, dass diese Anschüttung von der Baubehörde im Bauverfahren in jedem einzelnen Fall dem Bauwerber vorgeschrieben werden soll, sofern diese nicht schon von vornherein geplant ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge im Hinblick auf § 23 Abs. 2 lit. b des NÖ Raumordnungsgesetzes beschließen, dass im Zuge einer Bautätigkeit auf einem im HQ100-Abflussbereich liegenden, als Bauland gewidmeten und unbebauten Grundstück durch den Grundeigentümer und/oder Konsenswerber eine Geländeanhebung erfolgen muss. Die Geländeanhebung hat derart zu erfolgen, dass das Niveau des gesamten, im Bauland gelegenen Grundstückes oder Grundstücksteiles um 20 cm über dem Niveau der HQ100-Anschlagslinie zu liegen kommt. Die Niveauveränderung ist von der Baubehörde als Auflage im Bauverfahren vorzuschreiben, sofern diese nicht von vornherein Teil des eingereichten Projektes ist.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: Bauplatzverkauf in Waidackersiedlung

Stefan Wernhart aus Theiß, Waidackersiedlung 31 und Monika Emsenhuber aus Rohrendorf, Feldgasse 11/3, haben Interesse am Kauf des Bauplatzes Gst.Nr. 114/58, KG Theiß, in der Waidackersiedlung in Theiß.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. 114/58, KG Theiß, zum Preis

von € 37.030,46 und zu den Bedingungen der bisherigen Grundverkäufe in der Waidackersiedlung in Theiß, an Stefan Wernhart aus Theiß, Waidackersiedlung 31, und Monika Emsenhuber aus Rohrendorf, Feldgasse 11/3, verkauft wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11: Dienstbarkeitsverträge mit EVN AG und EVN Netz GmbH

Im Zuge der Erweiterung des WKW Theiß wurde auf EVN-Grund im Bereich der neuen Einfahrt eine Grüninsel errichtet und darin ein Pylon als Hinweis auf das Unternehmen aufgestellt. Darüberhinaus wurden in diesem Bereich Gasleitungen neu verlegt.

Im Jahr 2008 wurde dieser Bereich von EVN kostenlos in das öffentliche Gut übertragen, da die neu situierte Straße Richtung Schlickendorf ebenfalls über diesen Grundstücksteil verläuft. Nunmehr haben die EVN AG (für den Pylon), sowie die EVN Netz GmbH (für die Gasleitung) Dienstbarkeitsverträge über den Bestand ihrer jeweiligen Anlagen auf Straßengrund vorgelegt. Die einmalige Pauschalentschädigung beträgt jeweils € 100,00 pro Dienstbarkeit.

Bubna-Litic weist auf den Umstand hin, dass für Leitungen in öffentlichem Gut und Ankündigungstafeln auf öffentlichem Gut eine Gebrauchsabgabe eingehoben werden kann. Dazu wird vom BGM ausgeführt, dass die Gebrauchsabgabe für die Leitung eingehoben wird, der Aufwand für die Einhebung der Abgabe für Werbe- und Ankündigungstafeln jedoch nicht eingehoben wird, da der verwaltungstechnische Aufwand in keinem Verhältnis zur Höhe der Abgabe steht. Es wird auch überprüft, ob die Gebrauchsabgabe für die Gasleitung von EVN bei der Ermittlung der gesamten von EVN zu zahlenden Gebrauchsabgabe tatsächlich berücksichtigt wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsverträgen mit

- a) der EVN AG betreffend den Bestand eines Werbe-Pylons mit EVN-Schriftzug und
 - b) der EVN Netz GmbH betreffend den Bestand einer erdverlegten Gasleitung
- jeweils auf dem Gst.Nr. 841, KG Schlickendorf, die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Vereinsförderungen 2009

Folgende Vereine haben ein Subventionsansuchen an die Gemeinde gestellt:

- a) Die Volkstanzgruppe Gedersdorf mit einer beantragten Höhe von € 500,00. Bisher wurden jeweils € 350,00 gewährt. Im Hinblick auf den schlechten Besuch der Veranstaltung vom 6.9.2008 soll einmalig eine Höherförderung gewährt und dadurch die Kosten für die Saalmiete ausgeglichen werden.
- b) Die Trachtenkapelle Gedersdorf mit einer beantragten Höhe von € 1.800,00, dieser Betrag wurde auch im letzten Jahr gewährt.
- c) Der Pensionistenverband Österreichs, Ortsorganisation Gedersdorf, mit einer beantragten Höhe von € 350,00, dieser Betrag wurde auch im letzten Jahr gewährt.
- d) Die Pferdefreunde Donaudoorf haben keine Angaben zur beantragten Förderhöhe gemacht. Im letzten Jahr wurden € 350,00 gewährt.
- e) Der Seniorenbund Gedersdorf mit einer beantragten Höhe von € 500,00. Im letzten Jahr

wurden € 350,00 gewährt.

- f) Der Kriegsoffer- und Behindertenverband, Ortsgruppe Gedersdorf, mit einer beantragten Höhe von € 350,00, dieser Betrag wurde auch im letzten Jahr gewährt.
- g) Der Union Tennisclub Gedersdorf mit einer beantragten Höhe von € 1.000,00. Im letzten Jahr wurden € 700,00 gewährt.

Dem Elternverein wird ab dem heurigen Jahr ein Entgelt für die Benützung des Turnsaales der Volksschule (Handball, Fußball, Motopädagogik) verrechnet. Sämtliche Einkünfte des Elternvereines bestehen jedoch aus Spenden und kommen zu 100 % der Schule zugute. Die erhöhten Aufwendungen durch die Saalmiete sollen dem Elternverein daher durch eine Förderung in der Höhe von € 850,00 abgegolten werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Jahr 2009 folgende Vereine unter Berücksichtigung der „Richtlinien über Vereinsförderungen“ eine Subvention erhalten sollen:

- a) Die Volkstanzgruppe Gedersdorf in der Höhe von € 500,00;
- b) Die Trachtenkapelle Gedersdorf in der Höhe von € 1.800,00;
- c) Der Pensionistenverband Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;
- d) Die Pferdefreunde Donaudo in der Höhe von € 350,00;
- e) Der Seniorenbund Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;
- f) Der KOBV, Ortsgruppe Gedersdorf in der Höhe von € 350,00;
- g) Der Union Tennisclub Gedersdorf in der Höhe von € 700,00;

Zusätzlich wird dem Elternverein Gedersdorf als Abgeltung für die Aufwendungen durch die Benützung des Turnsaales im Jahr 2008 eine Förderung in der Höhe von € 850,00 gewährt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Rammel

dafür: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 13: Umwidmungsansuchen über Tankstellenerrichtung in Gedersdorf

Der BGM bringt dem GR noch einmal das Umwidmungsansuchen des Herrn Dkfm Said Hetaba zur Kenntnis. Dazu informiert er den GR, dass der zuständige Amtssachverständige der Abteilung Raumordnung das Tankstellenprojekt am geplanten Standort aus raumordnungsfachlicher Sicht ablehnt, dies habe er im Übrigen Dkfm Hetaba bereits vor längerem anlässlich eines Besuches im derzeitigen Tankstellengebäude in Rohrendorf mitgeteilt. Nur dann, wenn die Tankstelle im Bereich der derzeitigen Imbissstube („Susi“) errichtet werden würde, könnte das Projekt seine Zustimmung finden. Diese Möglichkeit wurde von Hetaba bereits versucht, er konnte jedoch mit dem Grundeigentümer kein entsprechendes Übereinkommen erzielen.

Der Ablehnung des raumordnungsfachlichen ASV schließt sich die Mehrheit der Gemeindevertreter an. Grundsätzlich wird jedoch festgestellt, dass ein Bedarf an einer modernen Tankstelle innerhalb des Gemeindegebietes durchaus gegeben ist. Der BGM schlägt daher vor, dass dem Antragsteller das noch freie und direkt im Bereich der Schnellstraßenanbindung gelegene Grundstück im Betriebsgebiet zur Errichtung einer Tankstelle angeboten werden soll.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Umwidmungsansuchen des Herrn Dkfm Said Hetaba über die Grundstücke Nr. 324-328, KG Stratzdorf, zum Zwecke der Errichtung einer Tankstelle aus raumordnungstechnischer Sicht abgelehnt wird. Dem Antragsteller wird jedoch angeboten, die geplante Tankstelle auf dem noch freien Betriebsgrundstück im

Betriebsgebiet Stratzdorf zu errichten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Rammel, Reiter, Widmann, Reuter

Stimmenthaltung: Guberov

dafür: 13 Gemeinderatsmitglieder

TOP 15: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Sitzungstermine des Gemeinderates im Jahr 2009:
27. März, 25. Juni, 24. September und 4. Dezember
- Hochwasserschutz Kamp, Unterlauf Nord 1. BA
Vom Landeshauptmann liegt eine schriftliche Zusage über die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 37,5 % des tatsächlich geleisteten Interessentenbeitrages der Gemeinde vor.
Im Zuge der Angebotsprüfung musste das Angebot des Billigstbieters aus mehreren Gründen ausgeschieden werden. Dieser Bieter, die Fa. GLS Bau und Montage GmbH aus Perg, hat deswegen die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge angerufen. Bis zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ruht die Auftragsvergabe.
- Errichtung der 4. Kindergartengruppe („MOBIKI“)
Vom Schul- und Kindergartenfonds wurden Förderungen in der Höhe von € 30.000,00 für den Neubau und € 6.700,00 für die Einrichtung der 4. Kindergartengruppe zugesichert und bereits ausbezahlt.
- Zusammenlegung FF Gedersdorf und Brunn-Stratzdorf
Die FF Gedersdorf und FF Brunn-Stratzdorf haben mitgeteilt, dass sie die Absicht haben, sich aufzulösen und zu einer gemeinsamen Feuerwehr mit der Bezeichnung FF Gedersdorf zusammenzuschließen. Dies soll im Rahmen einer Mitgliederversammlung am 24. Jänner 2009 erfolgen.
- Jakobsweg Weinviertel
Unter der Federführung des Tourismusverbandes Weinviertel soll der Jakobsweg Weinviertel als durchgehende Verbindung von Drasenhofen nach Mautern/Donau zum bestehenden Jakobsweg geschaffen werden. Das Projekt betrifft insgesamt 24 Gemeinden in 4 Bezirken und wird zu 70 % über Leader gefördert. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten mit einem Beitrag von € 3.995,52, was nach Förderungseingang einer effektiven Kostenbeteiligung von € 1.664,80 entspricht.
- Infoveranstaltung Hochwasserschutz
An der Bürgerinfoveranstaltung über den Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde haben außer dem BGM nur 6 weitere GemeindevertreterInnen teilgenommen. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Themas ist die Wirkung nach außen eine denkbar schlechte. Der BGM appelliert daher an alle GemeindevertreterInnen, derart wichtige Veranstaltungen zukünftig zuverlässiger zu besuchen.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21:30 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2009 genehmigt.

Unterschriften:

Gartner, eh.

Bürgermeister:

Rammel, eh.

für die SPÖ

Gruböck, eh.

für die ÖVP

Bubna-Litic, eh.

für die LLGG

Nessler, eh.

Schriftführer

GEMEINDE GEDERSDORF

Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14



Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2008 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG **für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Gedersdorf**

§ 1

In der Gemeinde Gedersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeinde-wasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1,441.293,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 8.648 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeinde-wasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **15,50** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 15,50	€ 46,50
6	€ 15,50	€ 93,00
10	€ 15,50	€ 155,00
20	€ 15,50	€ 310,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,49** festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Jänner | bis 31. März |
| 2. | von 1. April | bis 30. Juni |
| 3. | von 1. Juli | bis 30. September |
| 4. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

GEMEINDE GEDERSDORF

Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14



Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in seiner Sitzung am **5. Dezember 2008** beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

In der Gemeinde Gedersdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,81** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.442.159,69 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 24.395,00 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,27** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.928.863,27 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 15.807,00 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den**a) Schmutzwasserkanal****b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€ 2,02
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,22

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

GEMEINDE GEDERSDORF

Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14



Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

VERORDNUNG **des Gemeinderates über die Festsetzung des** **Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe**

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Gemeinde Gedersdorf einheitlich mit

€ 341,00

(in Worten: EURO dreihunderteinundvierzig)

festgesetzt.

§ 2

Von dem im § 1. festgesetzten Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnherstellung	45 %
Gehsteigerherstellung	28 %
Oberflächenentwässerung	11 %
und Straßenbeleuchtung	16 %

§ 3

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2009** in Kraft.